

## REPUBLIK OSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 50.555-2c/71 T

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21.Dezember 1970,
mit dem ein Fonds zur Unterstützung von
Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der
Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird
(NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing.
Zi., Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Zu GZ 15 ex 1970 vom 21. Dezember 1970

A. Die Bundesregierung hat in der Sitzung am 2.Feber 1971 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 21.Dezember 1970, mit dem ein Fonds zur Unterstützung vom Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (Nö. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), die nach Art.98 Abs.2 B-VG offenstehende Frist zur Erhebung eines Einspruches sowie die nach Art.98 Abs.3 B-VG offenstehende Frist zur Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung konnte die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist im Hinblick auf folgende Bedenken nicht erteilen:

Nach § 4 Z.1 des Gesetzesbeschlusses sind die Mittel des Nö.Gemeinde-Investitionsfonds dadurch aufzubringen, daß die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 30 von Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen für den Gemeinde-Investitions-fonds in Anspruch genommen werden. Der § 4 Z.1 des Gesetzes-

beschlusses spricht, ohne den § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 zu zitieren, von der Inanspruchnahme
"der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel".
Es besteht zufolge dieses Wortlautes kein Zweifel, daß sich
der § 4 Z.1 des Gesetzesbeschlusses so wie der § 4 Abs.1 Z.3
des NÖ. Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl. für Niederösterreich Nr. 103/1968, auf die zweckgebundenen Landesmittel
nach § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 bezieht.

Nach § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 sind die den Ländern als zweckgebundene Landesmittel über-wiesenen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaft-lichen Bundesabgaben für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Diese Mittel müssen also unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen und eben nicht einem Fonds, der seinerseits die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Vergabe von Darlehen unterstützt.

Der § 4 Z.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses steht mit dem § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 in Widerspruch. Er greift zugleich in das dem Bund nach § 3 Abs.1 F-VG 1948 zustehende Recht zur Regelung des Finanzausgleiches ein.

C. Über diese Überlegungen hinaus, die die Bundesregierung veranlaßt haben, von der ausdrücklichen Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses abzusehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 2 Abs.1: Der zweite Satz spricht von einer "ersten Rate". Vermutlich ist daran gedacht, daß ein Darlehen auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann und daß in einem solchen Fall die Laufzeit mit der Auszahlung des ersten Darlehensteilbetrages beginnt. Es hätte ausdrücklich bestimmt werden sollen, was die Worte "Zuzählung der ersten Rate" bedeuten.

## Zum § 3 Abs.1:

In der Z.1 wird darauf abgestellt, daß die <u>Durch-führung</u> der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht. Das Wort "Durchführung" ist überflüssig. Es könnte überdies zu dem Mißverständnis führen, daß die beabsichtigte Maßnahme

an sich rechtswidrig sein dürfe.

## Zum § 10:

- 1. Diese Bestimmung läßt eine klare Gliederung zwischen der Befugnis bestimmter Organe des Fonds zur Geschäftsführung im Innenverhältnis und zur Vertretung nach außen vermissen. Da "schriftliche Ausfertigungen" dem Rechtsverkehr im Außenverhältnis dienen, sollte der Abs.3 in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abs.1 gebracht werden.
- 2. Nach der Aussage des Abs.1 müßte der Fonds im allgemeinen, also etwa im mündlichen Rechtsverkehr, durch das
  Kuratorium in seiner Gesamtheit vertreten werden. Nur für
  schriftliche Ausfertigungen gelten die besonderen Anordnungen
  des Abs.3. Es fragt sich, ob dies wirklich beabsichtigt ist.
- 3. Es gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit, daß der § 10 nichts über die Folgen der Verletzung seiner Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis aussagt. Handelt es sich um bloße Vorschriften der inneren Ordnung, sind solche Vertretungshandlungen anfechtbar oder rechtsunwirksam? In den § 10 sollten die Worte "bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit" eingefügt werden.

Zum § 17:

Es hätte auch auf die im § 1 genannten Gemeindeverbände Rücksicht genommen werden sollen.

15. Feber 1971 Für den Bundeskanzler: i.A. WEISS Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle Landlagsk

16. FEB. 1971

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bearb :

Beilagen Stempel.

## Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,

den Klub der ÖVP,

den Klub der SPÖ,

die Abteilung II/1 - Herrn Landesamtsdirektorstellvertreter Vortr. Hofrat Dr. SCHNEIDER,

die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Die Verlautbarung wurde bereits eingeleitet.

Wien, den 16.Februar 1971.
Niede Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich: